Duale Hochschule Baden - Württemberg Bürgerliches Recht I

Dozent: Rechtsanwalt Stephan Himmelsbach

Verjährung von Ansprüchen §§ 194 ff. BGB

1. Hintergrund

Ansprüche unterliegen der unterschiedlichen Verjährung. Dies dient der Rechtssicherheit dahingehend, daß für den Schuldner Klarheit besteht, daß er zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr den Ansprüchen unterliegt bzw. über sein Geld oder seine Ware wieder verfügen kann.

Die Verjährung muß im Rahmen der Einrede, also ausdrücklich geltend gemacht werden, damit sie prozessual Berücksichtigung findet.

Mit Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern, § 214 Abs. 1 BGB.

Definition: Verjährung im Sinne des § 194 ff. BGB ist der Zeitablauf, der für den Schuldner das Recht begründet, die Leistung zu verweigern, § 214 I. BGB.

2. Regelverjährung 3 Jahre

Die meisten Ansprüche auf Zahlung und Leistung, wie auch aufgrund von Schadensersatz verjähren innerhalb der regelmäßigen Verjährung.

Beispiele: Ansprüche aus §§ 280 ff., 823 ff., 812 ff., 677 ff.

Fristbeginn ist der Schluß des Jahres in dem die Voraussetzungen des § 199 BGB erfüllt sind.

3. spezielle Verjährungsfristen

Spezielle Verjährungen bestehen, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

Beispiele:

- § 196 BGB schuldrechtliche Ansprüche aus Grundstücksgeschäften verjähren danach in 10 Jahren
- § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB Anspruch auf Eigentumsherausgabe

- Gewährleistungsansprüche nach § 438 BGB oder im Werkvertragsrecht nach § 634a BGB
- im Mietrecht Ersatzansprüche des Vermieters gemäß § 548 Abs. 1 BGB in 6 Monaten

4. Die 30-jährige Verjährung nach § 197 BGB

- in den dort genannten Fällen, insbesondere bei Schadenersatz wegen vorsätzlicher Schädigung und im Falle von titulierten Ansprüche etwa aus einem Urteil

5. Voraussetzungen für den Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist, § 199 BGB

- 1. Anspruch muß entstanden sein
- 2. Kenntnis des Gläubigers von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners bzw. grob fahrlässige Unkenntnis
- 3. Beginn mit dem Schluss des Jahres in dem die Voraussetzungen nach Ziff 1. und 2. vorliegen

Ansprüche die nicht unter die regelmäßige Verjährungsfrist fallen unterliegen der Regelung des § 200 BGB, der den Verjährungsbeginn auf die Entstehung des Anspruchs festlegt.

6. Fristende, Ausschlussfristen/Obergrenzen

In § 199 Abs. 2 bis 4 sind Obergrenzen für die Verjährung vorgesehen. In diesen Ausnahmefällen kann ein Anspruch verjähren auch wenn der Anspruchsinhaber von seiner Existenz noch keine Kenntnis erlangt hat.